

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 22

10. Juli 1973

	Seite
STUDIENORDNUNG für die FACHRICHTUNG CHEMIE	1
VORLÄUFIGE SATZUNG des ÜBERGREIFEN- DEN INSTITUTS FÜR UMWELTSCHUTZ UND UMWELTGÜTEPLANUNG	7

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund
hat in seiner 78. Sitzung am 3. Mai
1973 die STUDIENORDNUNG für
die FACHRICHTUNG CHEMIE der
Universität Dortmund beschlossen.

Studienordnung für die Fachrichtung Chemie
der Universität Dortmund
(Diplom-Chemiker)

Die vorliegende Studienordnung soll dem Studenten eine wirkungsvolle und dabei zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen. Diese Ordnung kann zur Zeit nur von den beschränkten räumlichen und personellen Möglichkeiten des Aufbau- und Verfügungszentrums der Universität Dortmund ausgehen. In diesem Text wird häufig auf die Bestimmungen in der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie (D) hingewiesen.

1. Allgemeines

Der Chemiker soll die Fähigkeiten haben, die umgebende stoffliche Welt analysierend zu erkennen, synthetisierend zu verändern und die sich aus den möglichen Eingriffen ergebenden Folgewirkungen für die Gesellschaft zu berücksichtigen. Das Studium soll die dazu notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

2. Voraussetzungen für das Studium

Die Voraussetzungen für das Studium der Chemie sind durch das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen §.15. sowie die Einschreibungsordnung der Universität geregelt.

3. Unterscheidung nach Fachgebieten

In der Fachrichtung Chemie an der Universität Dortmund gibt es zur Zeit nur einen Studienabschluß, die Diplomhauptprüfung in Chemie (vgl. 9.).

4. Gliederung des Studiums

Die Studieninhalte werden in zwei Abschnitten angeboten. Der erste Abschnitt, das Basisstudium, enthält bereits Stoffgebiete der Prüfungsfächer der mündlichen Diplomhauptprüfung: Anorganische, Organische und Physikalische sowie Technische Chemie (als Prüfungsfach im Sinne des (D, § 15 (3)) und daneben Mathematik und Physik. Dieser Abschnitt endet in der Regel nach 4 Semestern mit der Diplomvorprüfung. Diese Prüfung kann in zwei Teilen, nach dem 3. und 4. Semester, abgelegt werden (D § 7).

Im zweiten Abschnitt, dem Vertiefungsstudium, wird das Wissen in Anorganischer, Organischer, Physikalischer und Technischer Chemie oder einem anderen Fach (D § 14 (16), § 15 (3)) abgerundet (vgl. dazu 9.). Dabei werden Schwerpunkte vor allem durch die Wahlpraktika und das Gebiet der Diplomarbeit gesetzt, die auch für spezielle Fachrichtungen, die nicht Prüfungsfächer sind, vorgesehen werden können. Nach 4 Semestern des Vertiefungsstudiums erfolgt in der Regel die Diplomhauptprüfung. Sie besteht aus der mündlichen Prüfung und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer der mündlichen Diplomhauptprüfung sind laut Diplomprüfungsordnung: Anorganische, Organische und Physikalische Chemie (D § 15 (2)). Eines dieser Fächer kann auf Antrag durch Technische Chemie oder ein anderes Fach (D § 15 (3)) ersetzt werden. Die Diplomarbeit wird nach Bestehen der mündlichen Diplomhauptprüfung begonnen. Sie sollte nicht länger als 6 Monate dauern (D § 19 (1)).

Bisher schließt sich bei der überwiegenden Zahl der Absolventen die Dissertation an, sie dauert zur Zeit meist 2 - 3 Jahre.

5. Organisation des Studiums unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte

Da die notwendige praktische Ausbildung einen großen Teil des Chemie-studiums umfaßt, ist eine straffe Organisation des Studiums erforderlich.

wenn zugleich eine optimale Nutzung der Studienzeit und der Arbeitsplätze erreicht werden soll.

Daher ist ein sinnvoller Studienbeginn nur im Wintersemester möglich.

Im Basisstudium ist die erfolgreiche Teilnahme des Anorganisch-chemischen Praktikums Voraussetzung für die Teilnahme an den folgenden Praktika. Außerdem ist die Teilnahme am Organisch-chemischen Praktikum Voraussetzung für die Teilnahme am Physikalisch-chemischen Praktikum. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Physikalisch-chemischen Praktikum im 4. Semester ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Physikalisch-chemischen Vorlesung im 3. Semester.

In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

In einer Reihe von Lehrveranstaltungen werden zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Leistungsnachweise verlangt (z. B. Klausuren, Testate, Kolloquien etc.).

Die zum Vordiplom bzw. mündlichen Hauptdiplom geforderten Nachweise und zugelassenen Prüfungsfächer regeln die §§ 7, 9, 14 und 15 der Diplomprüfungsordnung. Wegen der Abwicklung der Diplomarbeit (Zweck, Themenstellung, Ausführung, Einreichung, Annahme, Bewerbung) vergleiche man die §§ 16 - 21 der Diplomprüfungsordnung.

5.11 Studiengang

Einteilung und Stundenzahl für das Basisstudium der Studienrichtung
Diplömchemiker bis zum Vordiplom (Pflichtveranstaltungen).

Semester:	1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	4 (SS)
Allgemeine, Anorganische, Analytische Chemie	Vorl. und Praktikum gzt. Seminar 2	Vorl. und Praktikum gzt. Seminar 2	—	—
Organische Chemie	—	—	Vorlesung, Seminar 4 Praktikum gzt.	Vorlesung 2
Physikalische Chemie	—	—	Vorlesung, Übung 4	Vorlesung, Übung, Seminar 6 Praktikum htg.
Technische Chemie	—	—	—	Vorlesung 3
Mathematik	Vorlesung 3 Übung 1	Vorlesung 3 Übung 1		
Physik	Vorlesung 3 Übung 2 Praktikum 3	Vorlesung 3 Übung 2		

Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Physikalisch-chemischen Praktikum im 4. Semester ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Physikalisch-chemischen Vorlesung im 3. Semester.

5.12 Vertiefungsstudium für die Studienrichtung Diplomchemiker nach dem Vordiplom bis zur mündlichen Diplomhauptprüfung. (Vorlesungen des 5. und 6. Semesters können auch im 7. und 8. Semester belegt werden.)

Semester:	5 (WS)	6 (SS)	7 (WS)	8 (SS)	
Anorganische Chemie	Vorlesung 3 Praktikum ⁺⁾ gzt, 1/2 Sem. Seminar 1 ⁺⁺⁾	Vorlesung 3 Seminar 1 ⁺⁺⁾	Spezialvorlesung 3	2. Wahlpraktikum, gzt. ⁺⁾ 1/2 Semester	
Organische Chemie	Vorlesung 3	Vorlesung 3 Praktikum ⁺⁾ gzt. Seminar 2 ⁺⁺⁾			1. Wahlpraktikum, gzt. ⁺⁾ 1/2 Sem.
Physikalische Chemie	Vorlesung, Übung 3 ⁺⁺⁺⁾ Praktikum ⁺⁾ gzt, 1/2 Sem. Seminar 1 ⁺⁺⁾	Vorlesung, Übung 3 ⁺⁺⁺⁾			
Technische Chemie	Vorlesung 3 ⁺⁾	Vorlesung 3 ⁺⁾			Prakt. htg. ⁺⁾

+) Mit Leistungsnachweis

++) Im Rahmen des Seminars sind Vorträge zu halten.

+++) Ein Leistungsnachweis erforderlich; entweder im 5. oder im 6. Semester ablegbar.

Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtveranstaltungen in einem Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Wahlpraktika des gleichen Faches.

In den folgenden Fachrichtungen werden Wahlpraktika angeboten:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Technische Chemie

Auf Antrag kann das zweite Wahlpraktikum außerdem zur Zeit im Fach Physik absolviert oder durch eine andere vom Prüfungsausschuß genehmigte Veranstaltung ersetzt werden. (Vgl. § 14 (1) b und § 15 (3) der Diplomprüfungsordnung.) Nach Einrichtung weiterer Fächer werden auch weitere Wahlpraktika angeboten.

In den vorstehenden fünf Fachrichtungen ist das Absolvieren eines Wahlpraktikums Voraussetzung für die Anfertigung der Diplomarbeit.

Zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen bietet die Abteilung Chemie zur Zeit weitere Lehrveranstaltungen an, z. B. Biochemie, Theoretische Chemie, Wasserchemie, Umweltschutz. Darüber hinaus wird dem Studenten empfohlen, sich allgemeineren oder interdisziplinären Themenkreisen zu widmen.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird allen Studenten empfohlen.

6. Studienberatung

Die Abteilung Chemie benennt ein Mitglied, das die Studienberatung für die Fachrichtung Chemie durchführt (Name, Ort und Zeit von Sprechstunden sind auszuhängen). Dieses arbeitet zusammen mit den Studienberatern aus den einzelnen Prüfungsfächern.

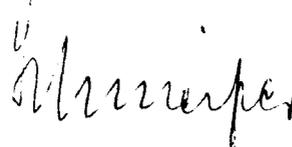
7. Anerkennung von Vorleistungen (§ 6 (2) der Diplomprüfungsordnung)

Studiensemester, Prüfungsvorleistungen und Diplomvorprüfungen im Fach Chemie an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie Fernstudien werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

8. Studienpläne

Aufgrund dieser Studienordnung erstellt die Abteilung Chemie Studienpläne für jedes Studienjahr.

Dortmund, den 22.5.1973



(Prof. Dr. M. Schmeißer)

Der Senat der Universität Dortmund
hat in seiner 79. Sitzung am 24. Mai
1973 die VORLÄUFIGE SATZUNG
des ÜBERGREIFENDEN INSTITUTS
FÜR UMWELTSCHUTZ UND UM-
WELTGÜTEPLANUNG beschlossen.

Vorläufige Satzung
des
Übergreifenden Instituts für Umweltschutz und Umweltgüteplanung
der Universität Dortmund

§ 1

Institutserrichtung

Das Übergreifende Institut für Umweltschutz und Umweltgüteplanung wird als interdisziplinäres Institut der Universität Dortmund errichtet.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Das Institut hat die Aufgabe, auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Umweltgüteplanung mit den daran interessierten Abteilungen zusammenzuarbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu verbreiten.
2. Das Institut beteiligt sich an Forschungs- und Lehrvorhaben einzelner Abteilungen und Institutionen ; es kann solche Vorhaben anregen. Im Rahmen seines Forschungsplanes (vgl. § 7 und § 11) betreibt das Institut auch eigene Forschung.
3. Das Institut soll auf dem Gebiet des Umweltschutzes dazu beitragen, daß in Forschung und Lehre eine Zusammenarbeit zwischen den interessierten Abteilungen der Universität Dortmund sowie anderen Universitäten und außeruniversitären Institutionen gefördert wird.

§ 3

Institutsangehörige

Angehörige des Instituts sind die ständigen wissenschaftlichen und die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Senat zugewiesen sind. Angehörige sind ferner alle wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden, die dem Institut zur Verfügung stehen.

§ 4

Organe

Organe sind:

1. Die Institutsvollversammlung

Der Institutsrat

Der Institutsleiter

2. Der Beirat

§ 5

Aufgaben und Kompetenzen der
Institutsvollversammlung

Die Institutsvollversammlung (IVV) hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Institutsrats gemäß § 8

2. Entgegennahme und Beratung des jährlichen schriftlichen Rechenschaftsberichtes des Institutsleiters.

§ 6

Zusammensetzung und Durchführung
der Institutsvollversammlung

1. Mitglieder der IVV sind alle am Institut beschäftigten Mitarbeiter

2. Die IVV tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Institutsrat einberufen.

3. Beantragt ein Viertel der Institutsangehörigen die Abwahl eines Mitgliedes des Institutsrats, so findet frühestens nach einer Woche und spätestens nach 14 Tagen eine außerordentliche IVV statt.

4. Die IVV wählt sich zu jeder Sitzung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Institutsrat angehört.

§ 7

Aufgaben und Kompetenzen des Institutsrates

Der Institutsrat

- wählt

1. den Institutsleiter und dessen Stellvertreter gemäß §10,

2. je zwei Mitglieder in die Besetzungskommissionen,

- beschließt

1. über den Vorschlag für den Forschungsplan im Benehmen mit den interessierten Abteilungen (vgl. § 11)
2. über die Vorschläge für Lehrveranstaltungen in den einzelnen Abteilungen
3. über das Vortragsprogramm des Instituts
4. über den Entwurf zum Vorschlag des Haushaltsvoranschlages
5. über den Ausstattungs- und Entwicklungsplan auf der Grundlage der Forschungspläne
6. über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel auf der Grundlage des Ausstattungs- und Entwicklungsplanes
7. über den jährlichen Tätigkeitsbericht des Instituts, der dem Senat und allen Abteilungen über den Beirat zugeleitet wird
8. über Vorlagen des Institutsleiters
9. auf Verlangen
 - a) der Mehrheit einer Gruppe über sonstige Angelegenheiten des Instituts, die nach dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
 - b) eines betroffenen wissenschaftlichen Mitarbeiters über Forschungsangelegenheiten

- befaßt sich auf Verlangen einer betroffenen Abteilung mit Angelegenheiten der Lehre und mit gemeinsamen Forschungsvorhaben

- beruft die IVV ein

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Institutsrat Ausschüsse bilden.

Die Beschlüsse gemäß Ziff. 5 und 6 bedürfen der Genehmigung durch den Beirat.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Institutsrates

1. Der Institutsrat hat sechs Mitglieder, davon vier aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter im Institut. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Institutsleiters.
2. Die Mitglieder des Institutsrates werden von der Institutsvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in je einem Wahlgang für jede der beiden Gruppen. Dabei erhält jeder Angehörige der jeweils be-

troffenen Personengruppe so viele Stimmen, daß das Gesamtgewicht der Stimmen seiner Gruppe 40 % der danach möglichen Gesamtstimmenzahl der IVV so nahe wie möglich kommt.

Wiederwahl ist zulässig.

Ein Antrag auf Abwahl bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei die gleiche Stimmengewichtung stattfindet, wie bei der Wahl.

3. Der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsrats teil.

§ 9

Aufgaben und Kompetenzen des Institutsleiters

Aufgaben und Kompetenzen des Institutsleiters sind:

1. Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte
2. Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts
3. Vorsitz im Institutsrat sowie Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Institutsrates
4. Erarbeitung des jährlichen schriftlichen Rechenschaftsberichtes über seine Amtsführung (vgl. § 5)
5. Vorlage des Entwurfs für den jährlichen Tätigkeitsbericht des Instituts.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Institutsleiters

Der Institutsleiter und sein Stellvertreter werden vom Institutsrat mit absoluter Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Zur Wahl stehen die 4 wissenschaftlichen Mitarbeiter des Institutsrates.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Ein Antrag auf Abwahl des Institutsleiters ist angenommen, wenn vier Mitglieder des Institutsrates für den Antrag votieren.

§ 11

Aufgaben und Kompetenzen des Beirates

Der Beirat

- wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

- beschließt
 1. über den Forschungsplan des Instituts
 2. über den Vorschlag zur Haushaltsvoranmeldung
 3. über die Personalentscheidung bei der Besetzung einer freien Stelle.
Zur Vorbereitung eines Personalvorschlages wird eine Besetzungskommission gebildet, der zwei Mitglieder des Beirates und zwei Mitglieder des Institutsrates angehören; der Vorsitzende der Besetzungskommission muß Hochschullehrer sein,
- genehmigt
 1. den Ausstattungs- und Entwicklungsplan des Instituts
 2. die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel
- nimmt Angelegenheiten des Instituts wahr, für die in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit nicht festgelegt ist
- er nimmt zu dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Instituts Stellung und leitet den Bericht und die Stellungnahme an den Senat und alle Abteilungen weiter; er hat das Recht, ihn um einen eigenen Bericht zu ergänzen
- fördert die fachliche Zusammenarbeit des Instituts mit den Abteilungen der Universität Dortmund
- unterstützt die Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Universitäten, Forschungseinrichtungen, Verbänden und Organisationen sowie staatlichen Institutionen und der Öffentlichkeit im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltgüteplanung

§ 12

Zusammensetzung des Beirates

Dem Beirat gehören an:

1. 4 Hochschullehrer der Universität Dortmund
2. 2 Wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Dortmund, die nicht Angehörige des Instituts sein dürfen
3. der Institutsleiter.

Die Mitglieder zu 1. und 2. werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der Abteilungen auf zwei Jahre gewählt.

Der Institutsleiter hat bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 13

Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Beirats

1. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal in jedem Semester ein; er bereitet seine Sitzungen vor und leitet sie.
2. Der Vorsitzende vertritt den Beirat vor dem Senat.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Institutsrates mit beratender Stimme teil.

§ 14

Erlaß der endgültigen Satzung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser vorläufigen Satzung erarbeitet der Beirat den Entwurf einer endgültigen Satzung des Instituts auf der Grundlage von Vorschlägen des Institutsrates. Der Entwurf wird dem Institutsrat zur Stellungnahme vorgelegt und danach vom Beirat endgültig beschlossen. Entwurf und Stellungnahme des Institutsrats werden dem Senat zugeleitet, der die endgültige Satzung erläßt.

Die Arbeit an der endgültigen Satzung des Instituts soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorläufigen Satzung abgeschlossen sein.

Bei dringend notwendigen Änderungen der vorläufigen Satzung ist entsprechend zu verfahren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese vorläufige Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.